

EAC Junior Capitals
EISHOCKEY AUSBILDUNGSCLUB JUNIOR CAPITALS
Verein zur Ausbildung von Eishockey Nachwuchsspieler/innen
1220 Wien, Attemsgasse 1

STATUTEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „EAC Junior Capitals, Eishockey Ausbildungsclub Junior Capitals“, im folgenden als „JCAPS“ bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich.
- (2) Der Verein bezweckt die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu Eishockeyspielerinnen und spielern, sowie die Teilnahme an Meisterschaften und sonstigen Bewerben.
- (3) Der Verein soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ihre Freizeit mit sportlicher Aktivität zu nutzen. Die geistige und körperliche Entwicklung Heranwachsender soll durch den Teamsport Hockey gefördert werden.

§3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

(1) *Ideelle Tätigkeiten:*

Training, Vorträge, Diskussionsabende, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Einrichtung einer Bibliothek, Einrichtung einer Homepage im Internet, gesellige Zusammenkünfte, Spiele und Trainings im In- und Ausland, Pflege internationaler Kontakte

(2) *Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:*

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Sponsoren, Werbeeinnahmen, Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die Tätigkeit des JCAPS durch Geld-, Sach-, und Dienstleistungen fördern, bzw. sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 3 dieser Statuten für den Verein erbringen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche, die an eishockeysportlichen Übungen des Vereins teilnehmen. Als Jugendliche gelten beim JCAPS jene, die gemäß den Regelungen des Österreichischen Eishockeyverbandes als Jugendliche gelten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Generalversammlung hiezu ernannte natürliche und juristische Personen, die sich um den JCAPS besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereines können alle volljährigen physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Das Ansuchen um Aufnahme als außerordentliches Mitglied hat schriftlich mittels des JCAPS Formulars „Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied“ an den JCAPS zu erfolgen. Im Falle von Minderjährigen muss dieser Antrag von mindestens einem Erziehungsberechtigten unterfertigt sein.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes (2), kann der Vorstand dem Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied zustimmen, wenn dieser Aufnahmeantrag nicht von einen Erziehungsberechtigten unterzeichnet ist und die aufnahmebeantragende Person das 16. Lebensjahr am 01. Jänner des laufenden Verbandsjahres des Österreichischen Eishockeyverbandes (das ist derzeit jeweils vom 01. Mai bis 30. April des Folgejahres) bereits überschritten hat oder überschreiten wird.
- (4) Ordentliche Mitglieder werden vom Vorstand ernannt, wenn sie Tätigkeiten im Sinne des § 3 bzw. Leistungen gem. § 4 (2) dieses Vereinsstatuts in ausreichendem Maße erbringen.
- (5) Erneuerungen zum Ehrenmitglied erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

EAC Junior Capitals
EISHOCKEY AUSBILDUNGSCLUB JUNIOR CAPITALS
Verein zur Ausbildung von Eishockey Nachwuchsspieler/innen
1220 Wien, Attemsgasse 1

STATUTEN

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

Der Verein richtet sich als Mitglied des Österreichischen Eishockeyverbandes immer nach den geltenden Übertrittsbestimmungen des ÖEHV.

- (1) Der *freiwillige* Austritt kann nur mit Ende jedes Kalendervierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten bis zum Austrittstermin sind zu erfüllen.
- (2) Die *Streichung* eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Unmittelbar nach der zweiten, schriftlichen Mahnung beginnen die Mitgliedsrechte zu ruhen und leben erst wieder mit Eingang der Rückstände auf. Bei außerordentlichen Mitgliedern wird nach der zweiten, schriftlichen Mahnung eine Trainings- und Spielsperre bis zum Eingang der Zahlungsrückstände verhängt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- (4) Die *Aberkennung* der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (5) Ordentliche Mitglieder können vom Vorstand jederzeit gestrichen werden, wenn dieser zur Auffassung gelangt, dass die der Ernennung zugrundeliegenden Tätigkeiten nicht mehr im

ausreichendem Maße erfüllt werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins und an der Generalversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder werden vom Vorstand in der Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins informiert, Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand Auskunft über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung de Vereins verlangt, so hat der Vorstand diese Information auch sonst innerhalb von vier Wochen zu geben.
- (3) Das Stimmrecht und das Antragsrecht gem. § 9 (4) in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder (§ 4 (1)) sind verpflichtet, alle aus der Mitgliedschaft zum JCAPS entstehenden Verbindlichkeiten als klagbare Forderung anzuerkennen und sich im Streitfalle darüber der Gerichtsbarkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes am Sitz des JCAPS zu unterwerfen, unbeschadet des § 154 Abs. 4 ABGB idF KindRÄG (BGBl.2000/135).

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (15).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der

EAC Junior Capitals
EISHOCKEY AUSBILDUNGSCLUB JUNIOR CAPITALS
Verein zur Ausbildung von Eishockey Nachwuchsspieler/innen
1220 Wien, Attemsgasse 1

STATUTEN

- ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens drei Monate nach Einlagen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Alle anderen Mitglieder werden mittels Aushang oder Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Als rechtzeitig eingelangt gelten Anträge, die mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingelangt sind.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur gültigen Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 7 dieser Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt des an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier, deren Stellvertretern und höchstens einem Beirat.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bzw. dessen

EAC Junior Capitals
EISHOCKEY AUSBILDUNGSCLUB JUNIOR CAPITALS
Verein zur Ausbildung von Eishockey Nachwuchsspieler/innen
1220 Wien, Attemsgasse 1

STATUTEN

Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Vorbereitung der Generalversammlungen;
- (c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber

Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, auch für die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf bei der Generalversammlung stimmberechtigten Mitgliedern (§ 7 (3)) zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit

EAC Junior Capitals
EISHOCKEY AUSBILDUNGSCLUB JUNIOR CAPITALS
Verein zur Ausbildung von Eishockey Nachwuchsspieler/innen
1220 Wien, Attemsgasse 1

STATUTEN

Stimmmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 17. Schlussbestimmungen

Alle in diesen Satzungen nicht vorgesehenen Angelegenheiten werden generell abstrakt durch den Vorstand geregelt.